

# Niederschlagswasser

## Allgemeine Informationen

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die Voraussetzungen für das erlaubnisfreie Versickern sind in der Erlaubnisfreiheitsverordnung (ERlfreiVO) §§ 3 bis 6 geregelt.

## Zuständigkeiten

### Referat Siedlungswasserwirtschaft

Besucheradresse:

Leipziger Straße 4  
09599 Freiberg

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-4076

Fax: 03731 799-4087

umwelt.forst[at]landkreis-mittelsachsen.de

[Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner \(PDF\)](#)

## Voraussetzungen

### Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder Versickerung ins Grundwasser wird eine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt.

Für die Errichtung einer Einleitstelle an einem oberirdischen Gewässer wird eine wasserrechtliche Genehmigung benötigt.

Die Errichtung einer Versickerungsanlage in einem Trinkwasserschutzgebiet bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Der Antrag dazu ist im Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Siedlungswasserwirtschaft, einzureichen.

Bitte beachten Sie die aktuelle Datenschutzerklärung des Landratsamtes Mittelsachsen.

### Formulare / Online-Dienste

[Checkliste - Antragsunterlagen Straßenentwässerungsanlagen](#)

[Checkliste - Prüfung der Erlaubnisfreiheit bei Versickerung von Niederschlagswasser](#)

[Antrag zur Einleitung von Niederschlagswasser](#)

[Anforderungen an Sickergutachten und Bemessung von Versickerungsanlagen](#)

---

## Rechtsgrundlage

- § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- § 26 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
- § 55 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)